



Bühnen- und Auftrittsweisung (Bestandteil des Engagementvertrages)

Bühnengröße:

ca. **8-9 m Breite, 4-5 m Tiefe**

Sind andere Bühnengrößen verfügbar, so bitten wir um Rücksprache, um abzuklären, ob ein Aufbau der Anlage möglich ist.

Open-Air-Veranstaltung:

Bei **Open-Air-Veranstaltungen** muss die Bühne mit einem **Überstand von 2m** vollständig überdacht und absolut regendicht und spritzwassergeschützt sein.

Bühnenhöhe spielt keine Rolle, jedoch **muss** (vorne und hinten) vom Bühnenboden bis zur Decke eine **Mindesthöhe von 4 m** gewährleistet sein. Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein kompletter Aufbau des Traversen-Systems möglich, und somit eine optimale Beschallung und Beleuchtung gewährleistet. Das sollte auch im Interesse des Veranstalters sein.

Sämtliche technischen Aufbauten sind vom TÜV zugelassen und geprüft.

Stromversorgung:

2 separate Stromkreise für die Bühne, an denen keine weiteren Verbraucher (Heizung, Küche, Schankanlage, Spüle, etc.) angeschlossen sind.

Es müssen auf der Bühne 220-230 Volt Spannung zur Verfügung stehen!

1 x Starkstrom mit CEE Dose 32 A für die Lichtanlage

1 x Starkstrom mit CEE Dose 16 A für die Tonanlage

Die Anschlüsse sind nach DIN auszuführen (5-polig mit Null- und Schutzleiter) und müssen von einer Elektrofachkraft **geprüft** werden.

Sollten o.g. Anschlußwerte nicht verfügbar sein, so bitten wir um Rücksprache, um abzuklären, in welcher Größe ein Aufbau der Anlage möglich ist.

Der Veranstalter **haftet** für nicht fachgerechten Stromanschluss und **alle** daraus entstehenden Schäden.

Eine ausreichende Stromversorgung ist zwingend notwendig um einen störungsfreien Betrieb der Licht- & Tonanlage zu sichern.

Aufbauzeit:

Zum Entladen/Aufbau der Anlage sowie zum Abbau (unmittelbar nach Ende des Konzerts) und Beladen des LKW müssen vom Veranstalter **2 kräftige, nicht alkoholisierte Helfer** zur Verfügung gestellt werden.

Die Helfer haben den Anweisungen unserer Road-Crew unbedingt Folge zu leisten.

Die Verpflegung der Helfer sowie die Bezahlung dieser übernimmt der Veranstalter.

Da sie Helfer durch den Veranstalter entlohnt werden, sind sie dessen Erfüllungshilfen. Der Veranstalter haftet sowohl für Schäden, die durch die Helfer entstehen, wie aber auch für allfällige Unfälle der Helfer am Veranstaltungsort.

Sollten Helfer zum Auf- bzw. Abbau fehlen oder nicht nüchtern sein, so akzeptiert der Veranstalter eine Konventionalstrafe von € 75,-- pro ausgefallenem Helfer.

Sollte durch das Fehlen eines Helfers sich der Konzertbeginn verzögern, so endet das Konzert trotzdem vertragsgemäß. Falls sich durch fehlende Helfer Verzögerungen bei dem Konzert ergeben, übernimmt der Veranstalter eventuell anfallende Konventionalstrafen.

Die Techniker bestimmen, wo und wie die Ton- und Lichtanlage sowie Ton- und Lichtsteuerung aufgestellt werden.

Im Festzelt müssen für die Ton- und Lichtsteuerung insgesamt 2 Tische/4 Bänke herausgenommen werden.

bitte beachten Sie dies bei der Einteilung der Bedienungen.

Für das Entladen und den Aufbau der Ausrüstung muss mit ca. 3 Stunden gerechnet werden!

Die Bühne sollte ca. 2,5 Stunden vor Auftrittsbeginn frei und zugänglich sein.

Sollten vorher andere Programmpunkte auf der Bühne stattfinden (andere Musikgruppen, Blaskapelle, Theater, Ansprachen...) verschiebt sich der Auftrittsbeginn zeitlich nach hinten.

Eine vorherige rechtzeitige Bekanntgabe und Absprache mit uns wird vorausgesetzt, um evtl. Aufbaualternativen absprechen zu können.

Es muss nach Ende der Veranstaltung eine Zeit von ca. 3 Stunden zum Abbau der Anlage zur Verfügung stehen.

Zufahrtsweg:

Die Anlage wird mit einem 7,5t LKW, einem Ford Transit Transporter und einem zusätzlichen, doppelachsigen Anhänger transportiert.

Bei schlechten Untergrundverhältnissen (z. B. aufgeweichter Wiese) muss unbedingt ein entsprechend leistungsstarker Traktor oder Schlepper bereit stehen (für An- und Abfahrt!!).

Für die Autos der Künstler sollen nach Möglichkeit vier bis fünf separate Parkplätze zur Verfügung stehen.

Die gute und freie Anfahrt zum Veranstaltungsort muss gewährleistet sein.

Der Ort an dem sich die Bühne befindet, sollte ebenerdig oder mittels eines geeigneten Lastenaufzugs erreichbar sein.

Vandalismus:

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass unsere Licht- und Tonanlage vor Vandalismus geschützt wird.

Grundsätzlich **haftet** der Veranstalter für alle Schäden, die durch Vandalismus an unserer Anlage entstehen.

Ausnahmen und Vertragsbestandteil:

Sollten die technischen und logistischen Voraussetzung nicht erfüllt werden können, bitten wir um Rücksprache mit uns, um geeignete Alternativen ausarbeiten zu können.

Diese Bühnenanweisung ist Bestandteil des Engagementvertrages und wird dem Veranstalter bei Vertragsabschluß ausgehändigt.

Bei Verstößen behält es sich die Band vor, den Auftritt nicht durchzuführen, wobei sich der Veranstalter verpflichtet, die Gage in voller Höhe zu bezahlen.